



Notiz

Datum: 20.06.2019
Für: SR/NR

18.082 Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Vorbemerkung

Auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin wird das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern eine Anleitung für die Praxis publizieren. Sie wird auch Fragestellungen aufnehmen, wie sie nachfolgend erörtert werden.

Zu Art. 9 Abs. 1 UeB

Am 13.06.2019 hat der SR folgende Änderung beschlossen:

~~«... Aktien verbundenen Rechte, und die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.»~~

Nachdem der NR am 17.06.2019 dem bundesrätlichen Antrag gefolgt ist, Art. 9 Abs. 1 UeB wie folgt zu formulieren:

«... Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.»

hat der SR am 18.06.2019 an seiner Änderung vom 13.06.2019 festgehalten. Er verlangt Erläuterungen zu folgenden Fragen:

1. Macht die Regelung NR «Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.» Sinn, oder sollte nicht besser geregelt werden: «Nichtige Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt, sofern dies nötig ist, um das Mindestkapital von 100 000 Franken nicht zu unterschreiten.»?

Die Regelung NR ist sinnvoll. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, soll geregelt werden, was infolge nichtig gewordener Aktien geschieht. Wenn anstelle der nichtigen Aktien keine eigenen Aktien entstehen, resultieren daraus im Aktienbuch leere Aktionärspositionen. Dies wirft die Frage auf, was die Gesellschaft tun darf: darf sie eigene Aktien ausgeben, oder darf sie das Kapital herabsetzen, um die leeren Positionen zu vernichten? Eine Kapitalherabsetzung darf nur nach dem in Art. 732 OR vorgesehenen formalisierten Verfahren vorgenommen werden.

Die Regelung NR soll hier Klarheit schaffen. Wird sie gestrichen, so muss die entstehende Regelungslücke durch die Praxis gefüllt werden.

Die Regelung NR ist im Übrigen vergleichbar mit Art. 681 Abs. 2 OR, wonach der Verwaltungsrat befugt ist, den Aktionär, der den Ausgabebetrag seiner Aktien nicht zur

rechten Zeit einbezahlt, seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien und seiner geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklären und an Stelle der ausgefallenen neue Aktien auszugeben.

2. Was passiert buchhalterisch bei der Schaffung eigener Aktien?

Beispiel (entsprechend Beratung in der WAK-S):

Eine Gesellschaft hat 100 Aktien à CHF 1000 nominal und 100 Aktionäre mit je einer Aktie. Ein Aktionär ist bekannt, 99 sind nicht bekannt. Die Aktien der 99 nicht bekannten Aktionäre werden nach der Regelung NR nichtig.

Der einzige bekannte Aktionär wird damit Alleinaktionär. Der Wert seiner einen Aktie entspricht dem Wert der Gesamtgesellschaft.

Buchungen:

- Beim bekannten Aktionär ist keine Buchung erforderlich;
- aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Bewertung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäss Art. 960a OR sind die Aktien der 99 nicht bekannten Aktionäre buchhalterisch wie folgt zu behandeln:

«99 eigene Aktien zu CHF 1 pro memoria an Finanzertrag».

3. Steuerliche Folgen der Schaffung eigener Aktien

- In Bezug auf Verrechnungssteuer und Stempelabgaben: keine steuerlichen Folgen;
- direkte Steuern: im Ergebnis dürfte ein steuerneutraler Vorgang vorliegen. Allfällige Regelungen würden per Praxisfestlegung getroffen und nicht mittels eines formalen Erlasses.

4. Was passiert mit eigenen Aktien?

Die Gesellschaften können eigene Aktien behalten oder veräussern. Sie können aber auch aus der Vernichtung von Aktien (durch Kapitalherabsetzung) frei gewordene Eigenmittel als Dividende an Aktionäre verteilen oder Investitionen tätigen.

Die Steuerfolgen hängen davon ab, was im Einzelfall mit den Aktien gemacht wird. Wenn z.B. Aktien als Dividenden ausgeschüttet werden, hat dies Verrechnungssteuerfolgen. Bei einem Verkauf der eigenen Aktien kann die Umsatzabgabe anfallen, sofern ein Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Das geltende Recht regelt die jeweiligen Steuerfolgen klar.

5. Verhältnis von Art. 959a OR zu Art. 659a OR

Seit 2013 gilt der neue Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 betreffend Eigenkapital, der in Bst. e vorsieht, dass eigene Kapitalanteile als Minusposten (zum Anschaffungswert, d.h. CHF 0.- oder CHF 1.- *pro memoria*) ausgewiesen werden. Als *lex posterior* geht diese Bestimmung Art. 659a OR vor. Das heisst, dass keine Reserve für eigene Aktien nach Art. 659a OR mehr gebildet werden muss.